

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	52. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	15.07.2008 1458 16 öffentlich Dez. 2
Kunst im öffentlichen Raum/Kunst am Bau: Aktualisierung der Richtlinien		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Kunstkommission	27.06.2007	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Diskussion, Empfehlung
Kulturausschuss	28.09.2007	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Diskussion, Empfehlung
Kulturausschuss	03.06.2008	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Diskussion, Empfehlung
Gemeinderat	15.07.2008	16	<input checked="" type="checkbox"/>		

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Änderungen der „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“ zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Der Gemeinderat verabschiedete im Jahre 1983 „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“, die seither Grundlage für die Entscheidungen der Stadt Karlsruhe bei Fragen der Kunst am Bau und der Kunst im öffentlichen Raum sind.

Die künstlerische Gestaltung des öffentlichen Raumes in Karlsruhe war in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand öffentlicher wie auch städtinterner Diskussionen. Dabei ging es insbesondere um Entscheidungstransparenz und um Sicherstellung künstlerischer Qualität.

Auf der Grundlage von Empfehlungen der Kunstkommission vom 27. Juni 2007 schlug die Verwaltung dem Kulturausschuss in seiner Sitzung am 28. September 2007 eine Aktualisierung der Richtlinien in folgenden Punkten vor (die genannten Ziffern beziehen sich auf die vorgeschlagene Neuregelung):

1. Ergänzung der Präambel um die Formulierung eines Leitbildes (Ziff. 1),
2. Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinien auf die städtischen Gesellschaften in Bezug auf Kunst am Bau (Ziff. 2 u.a.),
3. Anpassung der Richtlinien an die Neufassung der DIN 276 (Ziff. 3.1. ff),
4. Möglichkeit der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel für Kunst am Bau auf andere Bauprojekte (Poolbildung) (Ziff. 3.3.),
5. Einbeziehung von Künstlern in integrierte Planungswettbewerbe (Ziff. 4.1.),
6. Verankerung des Grundsatzes von Wettbewerben für alle Entscheidungen bzgl. Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum (Ziff.5.1.) mit einer Unterscheidung zwischen offenen und beschränkten Wettbewerben je nach Auslobungswert und Bedeutung der Maßnahme (Ziff. 5.1.1./5.1.2./5.1.3.),
7. Neuregelung der Grenzen für die Zuständigkeit der Auftragsvergabe gemäß Hauptsatzung (Ziff. 7.4.),
8. Zusammensetzung der Kunstkommission (Ziff. 8 ff).

Der Kulturausschuss stimmte am 28. September 2007 den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien zu, sprach sich jedoch mit Blick auf große Bauprojekte (u.a. Wildparkstadion) dafür aus, die Ausgaben für Leistungen Bildender Künstler, die grundsätzlich mit 1 % der Kostengruppe 300 der DIN 276 zu veranschlagen sind, auf maximal 200.000 € zu begrenzen (Ziffer 3.1.1. der Richtlinien).

Die entsprechend neu gefassten Richtlinien sollten in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Oktober 2007 verabschiedet werden. Im Vorfeld der Sitzung beantragte die Karlsruher Liste eine weitere Änderung dahingehend, dass das Ablehnungsrecht bezüglich künstlerischer Auswahlentscheidungen für Kunst am Bau (Ziffer 5.1.2.) als ein Recht des Gemeinderates, nicht des Oberbürgermeisters festgeschrieben wird. Zur Prüfung dieses Antrags wurden die Richtlinien kurzfristig von der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung genommen.

Vor dem Hintergrund des Antrags der Karlsruher Liste überarbeitete die Verwaltung die Richtlinien nochmals und fasste die Ziffern 5.1.2. und 5.1.3. zur Klarstellung neu. Die Neufassung erfolgte in Abstimmung mit der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe, die eine eigene Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 250.000 € begründet (§ 12 e). Bei der vom Kulturausschuss empfohlenen Deckelung der Kunst-am-Bau-Mittel auf maximal 200.000 € (Ziffer 3.1.1. der Richtlinien) fallen die entsprechenden Entscheidungen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Projekte der Kunst im öffentlichen Raum können im Einzelfall eine Auftragssumme von 250.000 € übersteigen; in diesem Fall ist nach der Hauptsatzung eine Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben, die in Ziffer 5.1.3. der neu gefassten Richtlinien geregelt worden ist.

Der so geänderten Fassung der Richtlinien stimmte der Kulturausschuss in seiner Sitzung am 3. Juni 2008 grundsätzlich zu. Auf Anregung aus dem Kulturausschuss wurde jedoch die Formulierung „künstlerische Maßnahme“ durch „künstlerische Gestaltung“ ersetzt.

Der Gemeinderat ist nun aufgerufen, der Neufassung der „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“ zuzustimmen.

Die Umsetzung der Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinien auf die städtischen Gesellschaften in Bezug auf Kunst am Bau erfolgt anschließend in der Weise, dass die Richtlinien für die Gesellschaften im Alleinbesitz der Stadt Karlsruhe per Gesellschafterweisung gelten. Bei Beteiligungsgesellschaften wird der städtische Vertreter beauftragt, die Geltung der Richtlinien zum Gegenstand einer Gesellschafterversammlung zu machen.

Beigefügt sind ein Textvergleich zwischen den derzeit geltenden Richtlinien und dem neuen Wortlaut sowie eine reine Textfassung der geänderten Richtlinien.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Änderungen der „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“ zu.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

9. Juli 2008